

## Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen (BA)“

vom 14.07.2004

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen (BA)“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 10.016.07.20046.2004 – 21.3 – 745 08-93 – gem. § 18 Abs. 2 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

### § 1 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen für das Studium im weiterbildenden Studiengang „Business Administration in kleinen und mittleren Unternehmen (BA)“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind:

- a) die allgemeine oder fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 18 NHG<sup>1</sup>

**und**

- b) eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten Ausbildungsberuf **oder** eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung

**und**

- c) eine Berufstätigkeit oder vergleichbare Tätigkeit.

### § 2 Bewerbungsfrist

Die Immatrikulation für den Studiengang ist jeweils zum Wintersemester möglich. Bewerbungen für den Studiengang müssen bis spätestens 15.09. beim Immatrikulationsamt der Carl von Ossietzky Universität eingegangen sein. Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen können beim Immatrikulationsamt angefordert werden.

<sup>1</sup> Nur für diesen Studiengang kann auch der Hochschulzugang gewährt werden, wenn der/die Interessent/in die **Fachhochschulreife und eine kaufmännische Berufsausbildung und eine mindestens 3jährige kaufmännische Berufstätigkeit** nachweisen kann.

### § 3 Gebühren

(1) Die Studienmodule des weiterbildenden Bachelor-Studiengangs sind gebührenpflichtig gemäß der Gebühren- und Entgeltordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Für jedes im Bachelor-Studiengang belegte Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul ist eine monatliche Gebühr in Höhe von € 125 zu entrichten. Die Gebühr wird – unabhängig von dem tatsächlichen Modulbeginn und -ende für alle Module eines Semesters einheitlich erhoben: Für das Wintersemester jeweils von Oktober bis einschließlich März und für das Sommersemester von April bis September. Mit der Anmeldung zu einem Modul verpflichtet sich die Teilnehmerin oder der Teilnehmer, die entstehenden Gebühren der gesamten sechs Monate zu begleichen. Ausnahmefälle sind in Absatz 4 geregelt.

(3) Für Propädeutika mit einem Umfang von in der Regel einem Präsenztage und einer Online-Phase wird eine einmalige Gebühr von 200 Euro erhoben. Die Gebühr wird mit der Anmeldung zu einem Propädeutikum fällig. Die Gebühren werden per Bankeinzug eingezogen.

(4) Die Gebühren für belegte Studienmodule sind jeweils zu Monatsbeginn fällig und werden per Bankeinzug eingezogen.

(5) Im Rahmen von Stipendiensystemen sind gesonderte Gebührenvereinbarungen möglich.

(6) Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch die Studierende oder den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder nicht abgeschlossene Module erfolgt nicht.

Eine Erstattung von Gebühren kann nur im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme erfolgen. Die Erstattung muss von den Studierenden beantragt werden. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe von Gründen an die Dekanin oder den Dekan der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften zu richten. Wird dem Antrag stattgegeben, werden für bereits begonnene Module die Gebühren ab dem Monat, an dem keine Teilnahme mehr erfolgte, erstattet bzw. nicht mehr erhoben. Für eine Unterbrechung der Teilnahme an einem Modul ist grundsätzlich keine Gebührenerstattung möglich.

(7) Studierende im Weiterbildungsstudiengang, die die fälligen Gebühren nicht spätestens bis zum 15. eines Monats entrichtet haben, können an dem Modul nicht mehr teilnehmen. Maßgeblich hierfür ist jeweils der Zahlungseingang bei der Universität. Studierende, die die fälligen Studiengebühren trotz erfolgter Mahnung nicht entrichtet haben, werden zum Ende des Semesters exmatrikuliert.

#### **§ 4 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium zum WS 2003/04 aufgenommen haben, gilt die Ordnung vom 01.08.2003 mit der Maßgabe, die Gebühren auch monatlich entrichten zu können. Der monatlich zu zahlende Betrag entspricht für Studierende, die sich zum WS 2003/04 immatrikuliert haben, 100 Euro pro Modul pro Monat.
- (3) Die Ordnung vom 01.08.2003 wird aufgehoben.